

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: GV. NRW. 2018 Nr. 20 Veröffentlichungsdatum: 16.08.2018

Seite: 460

Berichtigung des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

2170

Berichtigung des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

Vom 16. August 2018

Das Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414) wird wie folgt berichtigt:

- 1. In Artikel 1 § 5 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter "[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]" durch die Wörter "vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414)" ersetzt.
- 2. In Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a wird § 2a Absatz 1 Nummer 3 wie folgt gefasst:
- "3. die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 bis 69 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für Personen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres,
- a) wenn es erforderlich ist, die Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu gewähren oder
- b) wenn sie dazu dient, Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu verhindern;

§ 97 Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt,".

Düsseldorf, den 16. August 2018

Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Johannes Winkel

GV. NRW. 2018 S. 460